

Vorwort

Auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gelten für die Unternehmensgruppe der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) und deren Beschäftigte spezielle Entflechtungsanforderungen, unter anderem zum vertraulichen Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanten Netzdaten sowie zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit des Betriebs der Elektrizitäts- und der Gasverteilnetze. Die Entflechtungsanforderungen dienen dazu, die organisatorische und die informatorische Trennung des Netzbetriebs von den Geschäftsaktivitäten auf den benachbarten Wettbewerbsmärkten des Energievertriebs und der Erzeugung sicherzustellen. In Erfüllung dieser und weiterer Anforderungen hat enviaM konkrete Verteilernetzbetreiber-gesellschaften gegründet und vielfältige weitere Maßnahmen ergriffen. Das Gleichbehandlungsprogramm gem. § 7a Abs. 5 EnWG der enviaM-Gruppe zeigt die sich daraus resultierenden Handlungsanforderungen auf. Der Gleichbehandlungsbeauftragte (vgl. Ziffer 5) überwacht die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms.

Das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM in der Fassung vom 1. Januar 2023 gilt einheitlich für enviaM und ihre Tochtergesellschaften MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS), einschließlich Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD), Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH (MITNETZ STROM), Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ), EVIP GmbH (EVIP) und envia SERVICE GmbH (envia SERVICE). Der vollständige Text des Gleichbehandlungsprogramms kann beim Gleichbehandlungsbeauftragten der enviaM eingesehen werden. Zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms veröffentlicht der Gleichbehandlungsbeauftragte jährlich zum 31. März einen Gleichbehandlungsbericht, der im Internet der Gesellschaften der enviaM-Gruppe (u. a. www.enviaM-Gruppe.de) einsehbar ist.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen des EnWG gilt für Auftragnehmer/Dienstleister der enviaM und ihrer o. g. Tochtergesellschaften Folgendes:

1. Strukturelle Anforderungen

1.1

Auftragnehmer/Dienstleister der enviaM und ihrer vorgenannten Tochtergesellschaften unterliegen im Rahmen der Ausübung des Netzgeschäftes und mit diesem in Zusammenhang stehender Tätigkeiten und Leistungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen den an Energieversorgungsunternehmen gerichteten gesetzlichen Anforderungen des EnWG sowie des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM. Um Ausübung des Netzgeschäftes handelt es sich auch bei lediglich dienenden Tätigkeiten, z. B. Abrechnungs-, Kundenberatungs-, IT-Dienstleistungs- und Beratungsleistungen.

Auftragnehmer/Dienstleister haben die Pflicht, die Anforderungen nach Absatz 1 in ihrem Unternehmen umzusetzen und einzuhalten. Das schließt die Verpflichtung ein, geeignete Maßnahmen dafür zu schaffen, dass abhängig Beschäftigte diese Anforderungen ebenfalls einhalten können.

1.2

Im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten des Netzbetriebes unterliegen Auftragnehmer/ Dienstleister der fachlichen Direktive des zuständigen Netzbetreibers. Der Netzbetreiber kann die fachliche Direktive auf den Auftraggeber übertragen haben.

2. Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanter Netzdaten

2.1

Auftragnehmer/Dienstleister, die im funktionalen Sinne mit Tätigkeiten befasst sind, die dem Betrieb des Elektrizitäts- und Erdgasverteilnetzes eines Netzbetreibers der enviaM-Gruppe zuzuordnen sind, haben die nachfolgenden Regeln zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanten Netzinformationen zu beachten. Dies schließt insbesondere auch dem Netzbetrieb lediglich dienende Tätigkeiten, wie etwa das Abrechnungs- und Kundenberatungsgeschäft, die Arbeit in und an den für Aufgaben des Netzbetriebs genutzten IT-Systemen oder auch sonstige Hilfsgeschäfte ein.

2.2

Auftragnehmer/Dienstleister, die in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis von wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanten Netzinformationen erlangen, haben diese vertraulich zu behandeln. Der Verteilernetzbetreiber kann entscheiden, dass wirtschaftlich relevante Netzinformationen diskriminierungsfrei veröffentlicht werden.

2.3

Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzinformationen sind alle in Ausübung netzbetrieblicher Tätigkeit erlangten Informationen, die den Beschäftigten einer vom Netzbetrieb unabhängigen Energievertriebs-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation nicht (öffentlich oder in sonstiger Weise) zur Verfügung stehen und deren Kenntnis für die Energievertriebs-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation von wirtschaftlichem Interesse ist.

Jede Form des Vorliegens wirtschaftlich sensibler Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanter Netzinformationen ist maßgeblich. Es macht keinen Unterschied, ob die Daten/Informationen in schriftlicher oder in Textform zur Verfügung stehen oder es sich um Datensätze in den durch die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe genutzten IT-Systemen oder Datenräumen handelt.

(a) Wirtschaftlich sensible Netzkundeninformationen sind zum Beispiel:

- Netzkundeninformationen, z. B. Namen, Adressen, Bankverbindungen, Kontoinformationen oder sonstige eine natürliche oder juristische Person konkretisierende Informationen,
- Lastgangdaten der an das Verteilnetz angeschlossenen Verbraucher (Profile, Zählerstände, Lastgänge, Geräteinformationen, Kapazitäten).

(b) Wirtschaftlich relevante Netzinformationen sind zum Beispiel:

- Lieferanteninformationen betreffend Strom- und Gashändler,
- Informationen über potenzielle Projekte von Netzkunden sowie Projektinformationen potenzieller Netzkunden,
- Informationen über Engpässe im Netz (wie etwa auf Grund von EEG-Verpflichtungen),
- die zum Beispiel bei Durchführung der Netzsteuerung erlangten Kenntnisse über den Netzzustand oder Netzauslastungen etc.,
- Informationen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Netzentgelte.

(c) In den folgenden Fällen sind Netzkundeninformationen jedenfalls nicht wirtschaftlich sensibel:

- Kunden- und Lastgangdaten, sofern und soweit der betreffende Kunde bereits von enviaM oder einer Gesellschaft der enviaM-Gruppe mit Energie beliefert wird,
- Kunden- und Lastgangdaten, sofern und soweit der Vertriebs- oder Erzeugungsbereich diese durch den Kunden erhält,
- Kunden- und Lastgangdaten, sofern und soweit der Vertriebs- oder Erzeugungsbereich durch eine Vollmacht des Kunden legitimiert ist.

(d) In den folgenden Fällen sind Netzinformationen jedenfalls nicht wirtschaftlich relevant und deshalb nicht vertraulich:

- Netzinformationen, die der Öffentlichkeit auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, gleich durch oder für wen, bekannt sind.
- Sämtliche Informationen, die der Verteilernetzbetreiber selbst oder in dessen Auftrag ein Dritter allen Marktteilnehmern entweder auf Grund eigener Entscheidung oder nach gesetzlicher Anforderung diskriminierungsfrei zur Verfügung stellt.

2.4

Die vertrauliche Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten und wirtschaftlich relevanten Netzinformationen untersagt die Weitergabe dieser Informationen an alle mit Aufgaben des Energievertriebs, der Energiebeschaffung und der Energieerzeugung befassten Personen oder Organisationseinheiten innerhalb und außerhalb der enviaM-Unternehmensgruppe. Der Netzbetreiber kann entscheiden, dass wirtschaftlich relevante Netzinformationen diskriminierungsfrei veröffentlicht werden.

2.5

Beispielhaft (nicht abschließend) bedeutet dies, Auftragnehmer/Dienstleister dürfen die nachfolgend aufgeführten Daten nicht an Personen, die Tätigkeiten in einer Energievertriebs- oder Stromerzeugungsorganisation innerhalb oder außerhalb des Konzerns der enviaM ausüben, zur Verfügung stellen:

- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Abrechnungstätigkeit für den Netzbetrieb Kenntnis von Kundennetzabrechnungsdaten erlangen: Adressen, Bankverbindungen, Profile, Zählerstände, Lastgänge, Geräteinformationen etc.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Kundenbetreuungstätigkeit Kenntnis von Lieferanteninformationen erlangen.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen der Bilanzkreisabwicklung Kenntnis von Kundendaten erlangen.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von Händlerprognosen erlangen.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit, etwa im Zusammenhang mit der Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Kundennetzanschlüssen oder der Ablesung bei Standardlastprofilkunden, Kenntnis von Kundendaten erlangen.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen der Konzeptplanung und Bedarfsanalyse Kenntnis von Kunden- und/oder Lieferantendaten erlangen.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen von Inspektions-, Wartungs- oder Entstörungstätigkeiten oder im Außenkontakt mit Verbrauchern, z.B. im Zusammenhang mit der Errichtung/Änderung von Netzanschlüssen, Kenntnis von Kunden- und/oder Lieferantendaten erhalten.
- Tochter- oder Enkelgesellschaften bzw. Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Einkauf, Kreditorenrechnung, Informationstechnologie, Revision, Personal, Datenschutz, Infrastruktur und Immobilien Kenntnis von Kunden- und/oder Lieferantendaten erhalten.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen der Netzentwicklungs- und Instandhaltungsplanung, bei der Händler-, Lieferanten- und Kundenbetreuung sowie der Kalkulation von Preissystemen Kenntnis von Kunden- und/oder Lieferantendaten erhalten.
- Auftragnehmer/Dienstleister, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen der enviaM-Gruppe Tätigkeiten in oder an einem IT-System ausführen, das zur Bearbeitung, Speicherung oder Verwaltung von wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten oder wirtschaftlich relevanten Netzinformationen bestimmt ist oder genutzt wird, dürfen Zugangsdaten zu diesen IT-Systemen oder die in diesen IT-Systemen gespeicherten oder verwalteten Daten solchen Personen, die Tätigkeiten in einer Energievertriebsorganisation innerhalb und außerhalb des Konzerns ausüben, nicht zur Verfügung stellen. Der Abgleich von Daten aus den Netzbetreibern der

enviaM-Gruppe zugeordneten IT-Systemen in wettbewerblich genutzten IT-Systemen ist grundsätzlich untersagt.

Das gilt gleichermaßen für Auftragnehmer/Dienstleister, die an der Erstellung oder Einrichtung von IT-Portalen, Datenräume, Cloud-Lösungen mitwirken und in diesem Zusammenhang in Kontakt zu wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten oder wirtschaftlich relevanten Netzinformationen kommen.

2.6

Für Auftragnehmer/Dienstleister, die in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis von wirtschaftlich sensiblen Netzkundendaten oder wirtschaftlich relevante Netzinformationen erlangen, gelten besondere Sorgfaltspflichten im Umgang mit diesen Informationen, insbesondere:

- dürfen Unterlagen, die wirtschaftlich sensible Informationen enthalten, zu keiner Zeit allgemein zugänglich ausliegen oder unverschlossen versendet werden,
- müssen Unterlagen, die wirtschaftlich sensible Informationen enthalten, nach ihrer Verwendung entweder unzugänglich aufbewahrt oder sorgfältig vernichtet werden,
- dürfen elektronische Dokumente, die sensible Netzinformationen enthalten, nicht allgemein zugänglich sein und nur an berechnigte Personen, in geeigneter Form, versendet werden und nach ihrer Verwendung unzugänglich in elektronischer Form aufbewahrt oder gelöscht werden,
- müssen passwortgeschützte Zugriffsrechte auf Datenbanken mit wirtschaftlich sensiblen Informationen derart sorgsam ausgeübt werden, dass ein missbräuchlicher Zugriff durch Unbefugte verhindert wird.

2.7

Auftragnehmer/Dienstleister haben durch organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Anforderungen zur Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundendaten oder wirtschaftlich relevanter Netzinformationen eingehalten werden.

Sollte der Dienstleister für seine Beschäftigten die Möglichkeit des „mobilen Arbeitens“ anbieten, so hat er Sorge zu tragen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, die die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundendaten oder wirtschaftlich relevanter Netzinformationen sicherstellen, z.B. durch das Anbringen von Bildschirmfolien.

2.8

Dienstleister/Auftragnehmer, die zur Ausführung eines Auftrages Benutzungsrechte für IT-Systeme erhalten, dürfen diese lediglich durch die berechtigten Personen ausüben lassen. Scheidet eine Person aus dem Kreis der Leistungserbringer aus, ist der zuständige Administrator des Auftraggebers unverzüglich zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass dieser Person die eingeräumte Berechnigung unverzüglich entzogen wird.

2.9

In Zweifelsfällen sind Auftragnehmer/Dienstleister verpflichtet, sich die Genehmigung zur Nutzung wirtschaftlich sensibler Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzinformationen beim zuständigen Verteilernetzbetreiber einzuholen.

2.10

Bestehen Zweifel über die Notwendigkeit der Vertraulichkeit der konkreten Daten, so hat der Dienstleister/Auftragnehmer einen mit der Gleichbehandlung betrauten Beschäftigten des Auftragsgebers oder den im Vertrag benannten Verantwortlichen zu kontaktieren. Als Leitlinie können folgende Kontrollfragen beantwortet werden:

1. Werden in dem jeweiligen Prozessschritt Netzinformationen generiert oder weitergegeben?
2. Sind diese Informationen vertraulich, d. h. nicht frei verfügbar?
3. Sind diese Informationen geeignet, einem Lieferanten oder Kunden einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen?

Sind im konkreten Fall alle drei Fragen mit „Ja“ zu beantworten, handelt es sich in der Regel um eine sensible oder relevante Netzinformation, die deswegen vertraulich zu behandeln ist. Falls eine dieser Fragen mit „Nein“ beantwortet werden kann, ist diese Information als unbundlingunkritisch einzustufen.

Jedoch ist es bei Unsicherheiten ratsam den, im Vertrag bestimmten Ansprechpartner, zu kontaktieren.

3. Verwirklichung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung

3.1

Auftragnehmer/Dienstleister haben bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in netzbetrieblichen Angelegenheiten jederzeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung strikt einzuhalten.

3.2

Nichtdiskriminierung bedeutet, dass

- in keinem Fall einer bestimmten Energievertriebsorganisation bzw. einer bestimmten Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation direkt oder indirekt geschäftliche Vorteile gegenüber Wettbewerbern verschafft werden. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist insbesondere im Hinblick auf den im Unternehmen angesiedelten Energievertrieb sowie alle Energievertriebs-, Gewinnungs- und Erzeugungsorganisationen innerhalb der enviaM-Gruppe zu beachten. Dies schließt auch etwaige, bei Stadtwerken angesiedelte Vertriebsorganisationen und Messstellenbetreiber mit ein, die von enviaM kontrolliert werden,
- an die Energieversorgungsnetze angeschlossene Netzkunden müssen – ohne Ansehung der diese Kunden beliefernden Vertriebsorganisation – gleichbehandelt werden.

3.3

In keinem Fall dürfen daher einzelne Netzkunden, weil sie zugleich Kunden eines bestimmten Energievertriebs bzw. einer bestimmten Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation sind, bevorzugt gegenüber anderen behandelt werden. Umgekehrt dürfen Kunden, die nicht zugleich Kunden eines bestimmten Energievertriebs, einer bestimmten Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation sind, hieraus keinen Nachteil in der Behandlung durch Auftragnehmer/Dienstleister erfahren. Dies betrifft etwa (nicht abschließend)

- die Konditionen oder das tatsächliche Verhalten bei der Abrechnung und der Kundenbetreuung insgesamt,
- die Art und Weise der Bilanzkreisabwicklung,
- das Verfahren der Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Kundennetzanschlüssen oder der Ablesung,
- die Art und Weise der Durchführung der Inspektions-, Wartungs- und insbesondere der Entstörungsarbeiten,
- die Einzelheiten der Vertrags- und Preisgestaltung,
- die Durchführung der Konzeptplanung und der Bedarfsanalyse,
- den Datenaustausch bei Netzübergängen.

3.4

Auftragnehmer/Dienstleister haben sich ferner im Außenkontakt mit Kunden, Lieferanten und Händlern, etwa im Rahmen von Montage-, Ablese-, Abrechnungs- oder Kunden-/Lieferantenbetreuungstätigkeiten jeglicher Empfehlungen zu Gunsten einer bestimmten Vertriebs-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation zu enthalten. Dies gilt auch für Empfehlungen zu Gunsten des beim Unternehmen angesiedelten Energievertriebs. Zulässig sind insoweit lediglich Hinweise auf allgemein verfügbare Informationsquellen.

Auftragnehmer/Dienstleister, die im Auftrag eines Verteilernetzbetreibers der enviaM-Gruppe tätig sind, dürfen niemals gleichzeitig Tätigkeiten des Vertriebs von Energie (Strom und Gas) erbringen.

4. Kommunikationsverhalten und Markenpolitik

Die Netzbetreiber der enviaM-Gruppe sind gesetzlich verpflichtet, im Außenauftritt gegenüber ihren Kunden und der Öffentlichkeit in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung mit den für Energievertrieb oder Erzeugung zuständigen Gesellschaften der enviaM-Gruppe nicht entstehen kann und eine Zuordnung, bezüglich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, für die Kunden möglich ist. Der Auftragnehmer/Dienstleister unterstützt die Netzbetreiber in der Erfüllung dieser Verpflichtung, indem er im Rahmen möglicher/zulässiger Kommunikation sein Tätigwerden für die Netzbetreiber der enviaM-Gruppe zum Ausdruck bringt.

Die vorgenannten Grundsätze gelten entsprechend für die Nutzung von Social Media – Anwendungen und Internetauftritte.

5. Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten der enviaM

5.1

Weitergehende Informationen zum Gleichbehandlungsprogramm der enviaM sowie zu dessen Umsetzung erhalten Auftragnehmer/Dienstleister vom Bereich Controlling und Einkauf (siehe Ansprechpartner in der Bestellung oder Vertrag), in Ausnahmefällen von dem bekannten abweichenden Ansprechpartner innerhalb der enviaM sowie vom Gleichbehandlungsbeauftragten der enviaM-Gruppe (Prof. Dr. Holm Anders, Tel. 0371-482 1684, e-Mail: gleichbehandlungsbeauftragter@enviam.de).

5.2

Auftragnehmer/Dienstleister sind verpflichtet, sich in Zweifelsfällen über die richtige Auslegung der Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Netzkundendaten oder wirtschaftlich relevanter Netzinformationen beim zuständigen Netzbetreiber oder dem Auftraggeber zu informieren und den Ansprechpartner des Auftraggebers oder den Gleichbehandlungsbeauftragten der enviaM-Gruppe unverzüglich über Zuwiderhandlungen zu unterrichten.

6. Sanktionen und Schadensersatz

Der Verstoß gegen die vorstehend genannten Grundsätze kann für enviaM, MITGAS oder die beauftragenden Netzbetreibergesellschaften durch Maßnahmen der Bundesnetzagentur sanktionsbewehrt sein (§§ 65 ff, 94 ff EnWG). Vor diesem Hintergrund gilt:

Verstöße gegen die vorstehend genannten Vorgaben zur Vertraulichkeitswahrung beim Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Netzkundeninformation und wirtschaftlich relevanten Netzdaten sowie zur Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit berechtigen die enviaM oder die konkret auftraggebende Tochtergesellschaft der enviaM zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des ihr hierdurch entstandenen Schadens gegenüber dem Dienstleister und zur außerordentlichen Kündigung des diesem Anhang/Nachtrag zu Grunde liegenden Dienst- oder Werkvertrages. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche wegen Vertragspflichtverletzung bleiben enviaM oder der jeweiligen Tochtergesellschaft unbenommen. Bereits der erstmalige Verstoß gegen diese Pflichten kann derartige Rechtsfolgen nach sich ziehen.